



R

H

Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. September 2011
GZ 300.570/012-5A4/11

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schul-
organisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das
Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für
Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme
zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

Bernhard

1 Beilage

Gleichschrift

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. September 2011
GZ 300.570/012-5A4/11

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schul-
organisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das
Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für
Berufstätige, das Berufsreifeprüfungsgesetz und das
Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. Juni und 11. Juli 2011,
GZ BMUKK-12.660/0001-III/2/2011 und BMUKK-12.660/0007-III/2/2011, erfolgte
Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und teilt zur Darstellung der
finanziellen Auswirkungen mit:

Die Erläuterungen führen dazu aus, dass mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen
eine raschere und effizientere Erreichung der Lernziele und damit eine kürzere Schulver-
weildauer der Schüler erreicht werden soll. Den dadurch erzielbaren Ausgaben
senkenden Effekten stünden Ausgaben für neue individuelle Lernangebote und die
entsprechende Lehrerabgeltung gegenüber. In Summe käme es zu einer Umschichtung
der vorhandenen Ressourcen, die aber aufgrund des höheren „Outcomes“ zu einer
deutlich höheren Systemeffizienz führen würde. Insgesamt gehen die Erläuterungen von
Kostenneutralität aus. Sie enthalten keine Angaben zu den anfallenden
Mehraufwendungen. Verwiesen wird lediglich auf eine detaillierte Darstellung in den
Novellen zum Dienst- und Besoldungsrecht.

Aus Sicht des Rechnungshofes ist davon auszugehen, dass eine Umstellung von einer
Jahresgliederung zu einer Semestergliederung im Rahmen der modularen Unterrichts-

GZ 300.570/012-5A4/11



Seite 2 / 2

organisation zumindest einmalige Implementierungskosten verursacht. Ausführungen dazu fehlen in den Erläuterungen ebenfalls.

Eine Beurteilung der anfallenden Kosten aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle kann daher nicht vorgenommen werden. Die Erläuterungen entsprechen somit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: